

EBA/GL/2016/06

13/12/2016

Leitlinien

zu Vergütungspolitik und -praktiken im
Zusammenhang mit dem Verkauf und
der Erbringung von Bankprodukten und
-dienstleistungen im
Privatkundengeschäft

1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 herausgegeben wurden.¹ Gemäß Artikel 16 Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 13/02/2017 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2016/06“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand und Anwendungsbereich

5. In diesen Leitlinien werden die Anforderungen für die Konzeption und Umsetzung einer Vergütungspolitik und -praktiken im Zusammenhang mit dem Angebot oder der Erbringung von Bankprodukten und -dienstleistungen für Verbraucher durch Institute im Sinne des Absatzes 17 näher ausgeführt, die auf den Schutz der Verbraucher vor einem auf die Vergütung von Vertriebspersonal zurückgehenden unerwünschten Nachteil abzielen.
6. Diese Leitlinien enthalten genaue Angaben, wie Finanzinstitute die in geltenden EU-Richtlinien festgelegten speziellen Vorschriften umsetzen sollten, wie i) Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU², in denen der EBA das Mandat zur Erarbeitung von Leitlinien für die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle von Kreditinstituten, einschließlich betreffend Vergütungspolitik und -praktiken, übertragen wird, ii) Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU³, nach dem die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Art und Weise, wie Kreditgeber und Kreditvermittler ihr Personal vergüten, dieses nicht davon abhält, unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell zu handeln, und iii) Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366⁴ sowie Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG⁵, nach denen Zahlungsinstitute bzw. E-Geld-Institute über solide Unternehmenssteuerungsregelungen verfügen müssen, soweit diese die Vergütungspolitik und -praktiken betreffen.
7. Diese Leitlinien umfassen nicht die Vergütung, die von den Instituten an Kreditvermittler gezahlt wird (häufig als „Provisionen“ bezeichnet), und gelten unbeschadet der Vergütungsbestimmungen in der Richtlinie 2014/17/EU⁶, insbesondere betreffend Artikel 7

² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

⁴ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

⁵ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

⁶ Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34).

- Absatz 2 dieser Richtlinie, nach dem ein Kreditgeber einen Kreditvermittler nicht in einer Weise vergüten darf, durch die der Kreditgeber, Kreditvermittler oder ein benannter Vertreter davon abgehalten wird, unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher ehrlich, redlich, transparent und professionell zu handeln.
8. Bei den betreffenden Bankprodukten und -dienstleistungen handelt es sich um solche, die in den Anwendungsbereich der Gesetzgebungsakte fallen, nach denen Institute zur Ausübung ihrer Tätigkeiten im Sinne von Absatz 17 zugelassen oder ermächtigt sind.
 9. Diese Leitlinien gelten zudem unbeschadet der Anwendung strengerer Anforderungen, die in den maßgeblichen sektoralen Rechtsvorschriften festgelegt sind, und insbesondere gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2014/17/EU in Bezug auf die Erbringung von Beratungsdienstleistungen zu Kreditverträgen im Sinne von Artikel 4 Nummer 21 dieser Richtlinie.
 10. Die zuständigen Behörden können die Anwendung dieser Leitlinien auch auf weitere Einheiten in Erwägung ziehen, die keine Institute im Sinne der Begriffsbestimmung in Absatz 17 sind, und zwar insbesondere auf:
 - a. Vermittler, die keine Kreditvermittler im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/17/EU sind;
 - b. „benannte Vertreter“ im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 8 der Richtlinie 2014/17/EU.
 11. Die zuständigen Behörden können die Anwendung dieser Leitlinien auf andere Personen, die keine Verbraucher im Sinne des Absatzes 17 sind, in Erwägung ziehen, wie etwa Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).
 12. Schließlich können die zuständigen Behörden die Ausweitung der in diesen Leitlinien dargelegten Anforderungen an die Vergütung auch auf eine von Finanzinstituten an Kreditvermittler gezahlte Vergütung (auch als „Provision“ bezeichnet) in Erwägung ziehen.
 13. Wenn in diesen Leitlinien ein Ziel bezeichnet wird, so kann dieses Ziel auf unterschiedliche Weise erreicht werden. Die zuständigen Behörden können die Angemessenheit der von einem Finanzinstitut verwendeten Mittel unter Berücksichtigung seines Geschäftsmodells, seiner Größe und Komplexität bewerten.
 14. Die Umsetzung dieser Leitlinien erfolgt unbeschadet der für Kreditinstitute geltenden Verpflichtung zur Erfüllung der EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und der offenzulegenden Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Adressaten

Adressaten dieser Leitlinien

15. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an

- a. zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (die EBA-Behörde). Für Kreditgeber und Kreditvermittler, auf die in der Begriffsbestimmung von „Institute“ in Absatz 17 Bezug genommen wird, die keine Kreditinstitute, Zahlungsinstitute bzw. E-Geld-Institute im Sinne dieser Begriffsbestimmung sind, gelten die Leitlinien in dem Umfang, in dem diese Behörden als zuständig für die Sicherstellung der Anwendung und Durchsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/17/EU, auf die sich diese Leitlinien beziehen, benannt wurden; und
- b. Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Adressaten der Informationsanforderungen

16. Ungeachtet dessen, ob eine EBA-Behörde Adressat gemäß Absatz 15 ist, gilt in dem Fall, dass ein Mitgliedstaat mehr als eine Behörde gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/17/EU benannt hat und eine von ihnen keine EBA-Behörde ist, dass die im Sinne dieses Artikels benannte EBA-Behörde unbeschadet etwaiger gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU verabschiedeter nationaler Regelungen:

- a) die andere benannte Behörde unverzüglich über diese Leitlinien und ihre Umsetzungsfrist informieren sollte;
- b) diese Behörde schriftlich auffordern sollte, die Anwendung dieser Leitlinien in Erwägung zu ziehen;
- c) diese Behörde schriftlich auffordern sollte, entweder der EBA oder der EBA-Behörde innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung gemäß Buchstabe a mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommt oder nachzukommen beabsichtigt, sowie
- d) gegebenenfalls die gemäß Buchstabe c erhaltenen Informationen unverzüglich an die EBA weiterleiten sollte.

Begriffsbestimmungen

17. Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffsbestimmungen, die in den Gesetzgebungsakten enthalten sind, auf die in diesem Absatz Bezug genommen wird, in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus folgende Begriffsbestimmungen:

Verbraucher	Eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Sphäre zugerechnet werden können.
Institute	<p>a) „Kreditinstitute“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;⁷</p> <p>b) „Kreditgeber“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 2014/17/EU;</p> <p>c) „Kreditvermittler“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie 2014/17/EU;</p> <p>d) „Zahlungsinstitute“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/2366;</p> <p>e) „E-Geld-Institute“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG.</p>
Bankprodukte und/oder -dienstleistungen	<p>a) „Kreditverträge“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie 2014/17/EU;</p> <p>b) „Einlagen“⁸ im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie 2014/49/EU⁹;</p> <p>c) „Zahlungskonten“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 12 der Richtlinie (EU) 2015/2366;</p> <p>d) „Zahlungsdienste“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366;</p>

⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁸ Der Begriff „Einlagen“ schließt alle Arten von Einlagen ein. Durch die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID 2) wurde in Einklang mit Artikel 1 Absatz 4 dieser Richtlinie der Geltungsbereich bestimmter organisatorischer Regeln und Wohlverhaltensregeln auf die Untergruppe der sogenannten strukturierten Einlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 43 der Richtlinie MiFID 2 ausgeweitet. Die Vergütungsvorschriften nach der Richtlinie MiFID 2, einschließlich künftiger delegierter Rechtsakte zur Festlegung näherer Bestimmungen zu Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie MiFID 2, gelten für strukturierte Einlagen und die vorliegenden Leitlinien finden somit keine Anwendung auf diese Einlagengruppe.

⁹ Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

	<p>e) „Zahlungsinstrumente“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366;</p> <p>f) andere Zahlungsmittel, auf die in Anhang 1 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU¹⁰ Bezug genommen wird;</p> <p>g) „E-Geld“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2009/110/EG; und</p> <p>h) andere nicht unter Buchstabe a genannte Kreditformen, auf die in Anhang 1 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU Bezug genommen wird und die mit Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Einklang stehen.</p>
Leitungsorgan	Das Organ oder die Organe eines Instituts ¹¹ , das (die) nach nationalem Recht bestellt wurde (wurden) und befugt ist (sind), Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Instituts festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen, und dem (denen) die Personen angehören, die die Geschäfte des Instituts tatsächlich führen.
Relevante Personen	Jede natürliche Person, <p>a) die für ein Institut tätig ist und Verbrauchern unmittelbar Bankprodukte oder -dienstleistungen anbietet bzw. erbringt oder</p> <p>b) die für ein Institut tätig und direkt oder indirekt für das Management einer in Buchstabe a genannten Person verantwortlich ist.</p>
Vergütung	Alle Formen von fester und variabler Vergütung, einschließlich Zahlungen oder monetärer und nicht monetärer Leistungen, die von oder im Namen von Instituten an relevante Personen geleistet bzw. diesen gewährt werden. Nicht monetäre Leistungen können unter anderem beruflichen Aufstieg, Krankenversicherung, Rabatte oder die Bereitstellung eines Personenkraftwagens oder eines Mobiltelefons, großzügige Spesenkonten oder Seminare umfassen.

Outsourcing

18. Sofern die Tätigkeit des Instituts insgesamt oder teilweise an Dritte ausgelagert oder von einer anderen Einheit auf andere Weise ausgeführt wird, sollten die Institute sicherstellen,

¹⁰ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

¹¹ In den europäischen Ländern sind unterschiedliche Strukturen von Leitungsorganen festzustellen. In manchen Ländern ist eine monistische Struktur üblich, d. h. Aufsichts- und Leitungsfunktionen des Verwaltungsrats (Board) werden von einem Organ ausgeübt. In anderen Ländern ist eine dualistische Unternehmensstruktur mit zwei unabhängigen Organen üblich: eines für die Leitungsfunktion und ein weiteres für die Aufsicht der Leitungsfunktion.

dass sie dabei die in den CEBS-Leitlinien zum Outsourcing festgelegten Anforderungen erfüllen.¹² Dies gilt insbesondere für die CEBS-Leitlinie 2, in der festgelegt ist, dass die endgültige Verantwortung für das angemessene Risikomanagement in Zusammenhang mit dem Outsourcing oder den ausgelagerten Tätigkeiten bei der Geschäftsleitung des auslagernden Instituts liegt.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

19. Die vorliegenden Leitlinien gelten ab dem 13. Januar 2018.

4. Leitlinien zu Vergütungspolitik und -praktiken

1. Konzeption

- 1.1. Die Institute sollten die Vergütungspolitik und -praktiken unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher konzipieren und umsetzen. Insbesondere sollten die Institute sicherstellen, dass durch monetäre und/oder nicht monetäre Formen der Vergütung keine Anreize geschaffen werden, die dazu führen, dass die relevanten Personen ihre eigenen Interessen oder die Interessen des Instituts über die der Verbraucher stellen.
- 1.2. Bei der Konzeption der Vergütungspolitik und -praktiken sollten die Institute prüfen, ob diese Politik und Praktiken Risiken einer Benachteiligung von Verbrauchern mit sich bringen, und das Entstehen solcher Risiken begrenzen.
- 1.3. Die Personalfunktion der Institute sollte an der Konzeption der Vergütungspolitik und -praktiken mitwirken und diese unterstützen. Darüber hinaus sollten die Risikomanagement- und Compliance-Funktionen, sofern solche eingerichtet sind, einen wirkungsvollen Beitrag zur Konzeption der Vergütungspolitik und -praktiken leisten.
- 1.4. Zum Zwecke der Beurteilung der Leistung einer relevanten Person sollten die Institute unter Berücksichtigung der Rechte und Interessen der Verbraucher in der Vergütungspolitik und -praktiken geeignete Kriterien festlegen, anhand derer die Leistung beurteilt wird.

¹² [CEBS, Leitlinien zum Outsourcing \(2006\)](#).

- 1.5. Bei der Konzeption der Vergütungspolitik und -praktiken sollten die Institute sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien für die Bestimmung der Höhe der variablen Vergütung in Erwägung ziehen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Interessen der Verbraucher angemessen berücksichtigt werden.
- 1.6. Die Institute sollten keine Vergütungspolitik und -praktiken konzipieren,
 - a. bei der die Vergütung ausschließlich an eine quantitative Zielvorgabe für das Anbieten oder die Bereitstellung von Bankprodukten bzw. -dienstleistungen geknüpft ist oder
 - b. die zum Nachteil des Verbrauchers das Angebot oder die Bereitstellung eines spezifischen Produkts oder einer Produktgruppe mehr als andere Produkte fördert, wie etwa Produkte, die für die Institute oder eine relevante Person profitabler sind.
- 1.7. Wenn die Vergütungspolitik und -praktiken eine variable Vergütung vorsehen, sollten die Institute sicherstellen, dass die festen und variablen Komponenten der Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und die Rechte und Interessen der Verbraucher berücksichtigt werden. Des Weiteren sollte die geltende Vergütungspolitik und -praktiken die Anwendung einer flexiblen Politik in Bezug auf die variable Vergütung zulassen, einschließlich der Möglichkeit, gegebenenfalls keine variable Vergütung zu zahlen.
- 1.8. Die Institute sollten unnötig komplexe Grundsätze und Praktiken sowie unklare Kombinationen unterschiedlicher Grundsätze und Praktiken vermeiden.

2. Dokumentation, Benachrichtigung und Zugänglichkeit

- 2.1. Die Institute sollten die Vergütungspolitik und -praktiken dokumentieren, diese zu Prüfungszwecken für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer letzten Anwendung aufbewahren und sie den zuständigen Behörden auf Anfrage vorlegen. Diese Dokumentation sollte unter anderem Folgendes umfassen:
 - a) die Ziele der Vergütungspolitik und -praktiken der Institute;
 - b) die relevanten Personen, die in den Anwendungsbereich dieser Politik und Praktiken fallen;
 - c) eine Darstellung, wie die Vergütungspolitik in der Praxis umgesetzt wurde, einschließlich insbesondere der Kriterien für die variable Vergütung, sofern eine variable Vergütung gewährt wird.
- 2.2. Bevor relevanten Personen gestattet wird, Verbrauchern Bankprodukte oder -dienstleistungen anzubieten, sollten sie in einer einfachen und transparenten Weise eindeutig über die für sie geltende Vergütungspolitik und -praktiken informiert werden.

- 2.3. Die Vergütungspolitik und -praktiken sollten für alle relevanten Personen des Instituts einfach zugänglich sein.

3. Genehmigung

- 3.1. Das Leitungsorgan genehmigt die Vergütungspolitik und -praktiken des Instituts und trägt die Gesamtverantwortung.
- 3.2. Mit Blick auf die Erfüllung dieser Leitlinien sollte das Leitungsorgan, sofern eingerichtet, den Vergütungsausschuss zu Vergütungspolitik und -praktiken des Instituts zurate ziehen.
- 3.3. Sofern eingerichtet, sollte die Compliance-Funktion bestätigen, dass die Vergütungspolitik und -praktiken mit diesen Leitlinien in Einklang stehen.
- 3.4. Änderungen an der Vergütungspolitik und den -praktiken sollten nur mit Genehmigung des Leitungsorgans erfolgen.

4. Überwachung

- 4.1 Die Institute sollten mindestens einmal jährlich ihre Vergütungspolitik und -praktiken im Hinblick auf die Einhaltung dieser Leitlinien überprüfen. Insbesondere wenn ein Institut feststellt, dass als Folge der Konzeption der Vergütungspolitik und -praktiken gemäß Absatz 1.2 dieser Leitlinien ein Restrisiko einer Benachteiligung der Verbraucher entstehen könnte, sollte das Institut im Rahmen der Überprüfung prüfen, ob sich eines dieser Restrisiken herauskristallisiert und zu Nachteilen für die Verbraucher führt.
- 4.2 Wenn sich im Zuge der Überprüfung herausstellt, dass die Vergütungspolitik und -praktiken des Instituts nicht wie angestrebt oder wie gesetzlich vorgeschrieben wirken, sollte das Institut seine Vergütungspolitik und -praktiken in Einklang mit diesen Leitlinien ändern.
- 4.3 Die Institute sollten wirksame Kontrollen einrichten, um zu überprüfen, ob ihre Vergütungspolitik und -praktiken eingehalten werden, sowie Fälle einer Nichteinhaltung dieser Leitlinien zu ermitteln und anzugehen.